



STADT ZUG

- 122 -

P r o t o k o l l 9

über die Verhandlungen des

G r o s s e n G e m e i n d e r a t e s v o n Z u g

Dienstag, 2. Dezember 1975, 17.00 - 20.15 Uhr, im Kantonsratssaal

Vorsitz

Ratspräsident Hans Opprecht

Protokoll

Stadtschreiber Albert Grünenfelder

Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 38 Mitgliedern.

Entschuldigt abwesend sind die Herren Gemeinderäte P. Bossard und A. Merz.

Vom Stadtrat sind sämtliche Mitglieder anwesend.

E i n g ä n g e

Motionen

Motion Albert Bühlmann und Dr. Josef Niederberger betr. Ergänzung der Ersatzbauordnung durch Festlegung der Nutzungsdurchmischung in der Cityzone

Die Gemeinderäte Albert Bühlmann und Dr. Josef Niederberger haben mit Datum vom 26. November 1975 folgende Motion eingereicht:

"Der Stadtrat wird beauftragt, die jetzt gültige Ersatzbauordnung für die Stadtgemeinde Zug vom 1.7.75 dahin zu ergänzen, dass in den heute gültigen Bebauungsplänen der Cityzone die Nutzungsdurchmischung festgelegt wird.

Begründung:

In der Baukommissionssitzung vom 11.11.75, bei der Behandlung der Vorlage 385 (Sanierung des Kindergartens Letzi), wurde auch die Bedürfnisfrage der Schulen angesprochen. Unser Schulpräsident hat unter anderem darauf hingewiesen, dass durch die Innenstadtentvölkerung der Kindergarten Neustadt wegen zu kleiner Kinderzahl aufgehoben werden musste.

Die allgemeine Tendenz der Entvölkerung der Kernzonen ist damit auch bei uns nachzuweisen.

Genau das hat man mit §§ 53 und 70, in der vom Volke abgelehnten Bauordnung, zu verhindern versucht. Durch § 86 Abs. 4 war auch für die in Rechtskraft verbleibenden Bebauungspläne der Kernzonen ein Nutzungsanteil für Wohnen (nach §§53 und 70) einzuhalten.

Die heute gültige Ersatzbauordnung sieht nach § 47 in der Cityzone nur dann eine Durchmischung vor, wenn keine Bebauungspläne bestehen. In allen am 1.7.75 rechtsgültigen Bebauungsplänen wird keine Nutzungsdurchmischung mehr verlangt.

Durch diese unterschiedliche Behandlung in der gleichen Zone, zwischen den bereits geplanten und den noch zu planenden Ueberbauungen, wird also noch eine Rechtsungleichheit geschaffen, die allein schon eine Korrektur erfordert.

Die Ausarbeitung einer neuen Bauordnung wird erfahrungsgemäss noch einige Zeit beanspruchen. Dies könnte dazu führen, dass in der Zwischenzeit nicht mehr gutzumachende Fehlentwicklungen entstehen.

Die Ergänzung der bestehenden Ersatzbauordnung für die Cityzone, durch Festlegung der Nutzungsdurchmischung für die heute noch gültigen Bebauungspläne, ist bis zum Inkraftsetzen einer neuen Bauordnung dringend nötig. Sie wird mithelfen, einer weiteren Entvölkerung der Cityzone Einhalt zu bieten."

Die Motion kommt auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzung.

Postulate

Postulat Dominik Elsener betr. vorzeitige Pensionierung von Beamten und Angestellten

Gemeinderat Dominik Elsener hat am 2. Dezember 1975 folgendes Postulat eingereicht:

"Der Stadtrat wird ersucht abzuklären und zu berichten, ob es durchführbar ist, die Pensionierung von Beamten und Angestellten vor der Erreichung des 65. Altersjahres zu ermöglichen. Sollte dies der Fall sein, wird der Stadtrat zusätzlich ersucht, dem Grossen Gemeinderat einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Massnahme soll der Schaffung freier Arbeitsplätze dienen, um in Zeiten der Rezession die Arbeitslosigkeit mindern zu helfen. In der Privatindustrie werden deshalb teilweise frühzeitigere Pensionierungen vorgenommen.

Ob die Früh-Pensionierung vom betroffenen Personal freiwillig gewählt, ob sie ev. obligatorisch eingeführt, eine Zwischenlösung gefunden oder die Möglichkeit der Halb-Pensionierung geschaffen werden kann, ist Sache der Abklärung. Jedenfalls sollten keine Pensionsbezüge von seiten der Oeffentlichkeit beschäftigt werden.

Da die AHV-Rente erst ab 65. Altersjahr ausbezahlt wird, könnte der Arbeitgeber zur Vermeidung von Härtefällen einen zusätzlichen Beitrag leisten. Es müssten dabei keine finanziellen Mehrausgaben entstehen, weil die neu eintretenden Personen wesentlich weniger Gehalt beziehen als jene, die vor der Pensionierung stehen. Auch die Pensionskassen sollten bei ihrer heutigen Finanzlage eine vorübergehende Früh-Pensionierung verkraften können."

Das Postulat kommt auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzung.

Interpellationen

Interpellation Alois Schöb zum Problem eines mangelnden Angebotes an Ausbildungsplätzen und Lehrstellen

Gemeinderat Alois Schöb hat mit Datum vom 2. Dezember 1975 folgende Interpellation eingereicht:

"Ist der Stadtrat bereit, dem Grossen Gemeinderat auf folgende Fragen Auskunft zu geben:

1. Wie stellt sich der Stadtrat zum Problem eines mangelnden Angebotes an Ausbildungsplätzen und Lehrstellen bei einem allfälligen Andauern der Rezession?
2. Erachtet es der Stadtrat als sinnvoll und nützlich, die bestehenden Schultypen der Oberstufe so auszubauen, dass sie den Schülern die Berufswahl erleichtern und die Berufschancen verbessern können?

3. Wenn ja: Könnte ein solcher Ausbau in Zusammenarbeit mit der Erziehungs- und Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug und koordiniert mit anderen Gemeinden vorgenommen werden?
4. Wenn nein: Welche Alternativen könnten in Frage kommen?
5. Bestehen in räumlicher, personeller und finanzieller Hinsicht Möglichkeiten, bereits auf Ende des laufenden Schuljahres Lösungen ins Auge zu fassen?

Begründung:

Am Ende des laufenden Schuljahres, d.h. im Juli 1976 werden im Kanton Zug 140 - 150 mehr Schüler das 8. und 9. Schuljahr verlassen, als dies im Juli dieses Jahres gewesen sind.

Unter dem Eindruck der gegenwärtigen Rezession werden jedoch verschiedene Branchen sowie private Betriebe und öffentliche Dienste kaum in der Lage sein, die Anzahl ihrer Ausbildungsplätze oder Lehrstellen zu erhöhen.

Aufgrund von überschlagsmässigen Berechnungen muss angenommen werden, dass - sofern das Angebot an Schulungs- und Ausbildungsplätzen mindestens im bisherigen Rahmen beibehalten werden kann - zirka 50 bis 70 Jugendliche im Kanton Zug keine Lehrstelle werden finden können.

Benachteiligt werden dann auf dem Lehrstellenmarkt vor allem Jugendliche mit einem späten Berufswahlentscheid und solche mit weniger guten schulischen Leistungen sein."

Stadtpräsident E. Hagenbuch teilt mit, dass der Rat die Interpellation an einer der nächsten Sitzungen schriftlich beantworten werde.

Verhandlungsgegenstände

1. Protokoll Nr. 8 vom 4. November 1975
2. Motion Dr. R. Mosimann und Mitunterzeichner betr. Aenderung der Geschäftsordnung des GGR zwecks Einführung einer Ortsplanungskommission als ständige Kommission des Grossen Gemeinderates
3. Postulat P. Kamm und Mitunterzeichner betr. Weiterführung der Stadtplanung
4. Interpellation M. Potthof, J.P. Flachsmann und R. Paul betr. Förderung und Unterstützung kultureller Aufgaben
Bericht des Stadtrates Nr. 388
5. Ersatz der Kanalisationsleitung in der Alpenstrasse von der Gotthardstrasse bis zum Bahnhof
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 334

6. Sanierung des Kindergartens in der Letzischulanlage
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 385
7. Voranschlag 1976
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 386
8. Revision des Besoldungsreglementes
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 387
9. Volksinitiative für eine umweltgerechte Zuger Stadtplanung
Bericht des Stadtrates Nr. 381
Bericht der Mehrheit der Spezialkommission Nr. 381.1
Bericht der Minderheit der Spezialkommission Nr. 381.2

V e r h a n d l u n g e n

1. Protokoll

Das Protokoll Nr. 8 vom 4. November 1975 wird genehmigt.

2. Motion Dr. R. Mosimann und Mitunterzeichner betr. Aenderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates zwecks Einführung einer Ortsplanungskommission als ständige Kommission des Grossen Gemeinderates

Dr. R. Mosimann führt aus, seine Motion verlange, dass sämtliche planerischen Probleme und Fragen durch diese Kommission beraten werden.

A. Bühlmann ist der Ansicht, ^{kleine} politisch wichtige Fragen könnten nicht durch eine Kommission gelöst werden. Die bisherige Lösung mit der Baukommission habe sich bewährt. Durch die Bildung einer weitem ständigen Kommission würde die Arbeit des GGR nicht gefördert. Er beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Dr. St. Ulrich, Präsident der Baukommission, erklärt, verschiedene Gründe hätten die Baukommission zur Ablehnung der Motion Mosimann bewogen. Es bestünden Schwierigkeiten, in bezug auf die Kompetenzausscheidung zwischen Baukommission und Planungskommission, auch müsste diese Kommission mindestens auf 11 Mann erweitert werden. Bau- und Planungskommission zusammen mit einem Mitgliederbestand von 22 Mitgliedern könnten also den Grossen Gemeinderat majorisieren. Sollte sich später wider Erwarten doch die Notwendigkeit einer Planungskommission des Gemeinderates aufdrängen, könnte diese immer noch eingeführt werden. Er beantragt Ablehnung der Motion.

A. Kyburz führt aus, dass gewisse Unterzeichner die Motion Mosimann und das Postulat Kamm unterzeichnet hätten. Seiner Ansicht nach widersprechen sich diese Geschäfte. Er lehnt deshalb eine Erheblicherklärung ab.

R. Paul ist der Ansicht, die Stadtplanung sei abgelehnt worden und dies spreche nicht für die vergangene Planungskommission. Er unterstützt die Motion Mosimann, zur Schaffung einer Planungskommission. Die Mitglieder der Bau-, der Planungs- und der Geschäftsprüfungskommission dürften jedoch nicht in Personalunion sein.

Dr. J. Niederberger kann den Ausführungen von Dr. Ulrich nicht in allen Teilen folgen. Die Ablehnung der Stadtplanung beweise noch nicht, dass die Vorarbeiten falsch ausgeführt wurden. Hingegen hat auch er Bedenken, eine weitere ständige Kommission aufzustellen. Die Flut von Motionen und Postulaten sei darauf zurückzuführen, dass der Stadtrat in den abgelaufenen 8 Monaten keine Initiative gezeigt habe. Er möchte über das Getane Auskunft.

P. Kamm findet, dass die Einführung einer Planungskommission heute opportun sei. Eine Kompetenzabgrenzung könne ohne weiteres gefunden werden. Er empfiehlt, die Motion erheblich zu erklären.

Dr. H. Staub ist für offene Planung. Zwischen Postulat und Motion sehe er keine Widersprüche, sondern sie würden sich sinnvoll ergänzen. Die Kompetenzabgrenzung bilde kein Problem. Auch er empfiehlt, die Motion erheblich zu erklären.

J.P. Flachsmann befürwortet ebenfalls eine separate Kommission. Im Vergleich zur Stadtplanung seien die andern baulichen Probleme bedeutend weniger wichtig. Die Ausführungen von Dr. Ulrich und Dr. Niederberger überzeugen ihn nicht.

K. Bossard ist der Ansicht, dass durch die Einführung einer Planungskommission der Apparat noch schwerfälliger würde. Ueber-schneidungen bei der Behandlung von Geschäften wären nicht zu vermeiden.

W. Jeck weist darauf hin, die vorgeschlagene Kommission sei eine beratende Kommission des Gemeinderates, welche die Vorlagen, die an den GGR gerichtet seien, zu prüfen hätte. Doppelspurigkeiten zwischen Bau- und Planungskommission wären deshalb nicht zu vermeiden. Er wirft das Stichwort "Arealüberbauung" auf, welche Kommission soll hier den Vorrang haben?

Frau A. Konrad: Mitglieder einer Planungskommission müssten gewisse Vorbedingungen erfüllen und Kenntnisse besitzen. Aus diesem Grunde sehe sie den Sinn dieser Kommission nicht ein, da die entsprechenden Fachleute im Gemeinderat nicht vorhanden wären.

Stadtpräsident E. Hagenbuch erklärt, dass der Stadtrat in der Zwischenzeit nicht geschlafen habe. Mit 88 Stimmen Mehrheit wurde die Stadtplanung verworfen. Die Ersatzvornahme sei am 1. Juli in Kraft getreten. In der Zwischenzeit sei die Initiative Staub/Schobinger eingereicht worden. Am 18. November wurde der erste Teilauftrag für die neue Planung durch den Stadtrat genehmigt. Zwei Planungsbüros seien ersucht worden, die Offerten einzureichen. Auch müsse er festhalten, dass der Grosse Gemeinderat während der ganzen Planungszeit eingehend orientiert worden sei. Der erste Teilauftrag sei wie folgt formuliert worden:

I. Inhalt des 1. Teilauftrages

Der erste Teilauftrag für die Stadtplanung 1976 umfasst folgende Arbeiten:

1. Bestandesaufnahme der gegenüber der abgelehnten Stadtplanung vorgebrachten Kritik.
2. Analyse der Gründe der Ablehnung unter Kontaktnahme mit den wichtigsten Exponenten der Kritik (Gruppen und einzelne Personen).
3. Beurteilung der abgelehnten Stadtplanung hinsichtlich der vorgebrachten Kritik, wobei jene Punkte wegfallen, welche durch die Ersatzvornahme obsolet geworden sind.

II. Bestimmungen zur Ausführung des 1. Teilauftrages

1. Für die Bestandesaufnahme der Kritik stehen vor allem folgende Unterlagen zur Verfügung:
 - Einsprachen gegen Siedlungsgebiet, Zonenplan und Bauordnung StPl. 75 mit den Stellungnahmen des Stadtrates und den Antworten des damaligen Planungspräsidenten.
 - Sammlung von Zeitungsartikeln, Flugblättern und Inseraten zur StPl. 75.Eventuell sind durch Befragung der Gegner der StPl. 75 weitere Einwendungen zu eruieren.
2. Die Einwendungen sind wie folgt zu klassieren:
 - 2.1 Einwendungen zu Gegenständen, welche in der StPl. 75 behandelt wurden.

Dabei sind folgende Angaben zu machen:

 - Angabe der Stelle, wo der Gegenstand behandelt ist.
 - Art und Weise der Behandlung des Gegenstandes in der StPl. 75.
 - 2.2 Einwendungen zu Gegenständen, welche in der StPl. 75 nicht behandelt sind.

Dabei ist folgende Unterteilung vorzunehmen:

 - Einwendungen, welche andere Zielsetzungen beinhalten als die StPl. 75.
 - Einwendungen, die primär nicht Gegenstände der Raum- und Stadtplanung betreffen.
 - 2.3 Zusätzlich eine Zusammenstellung von Einwendungen, die einander diametral entgegengesetzt sind.

3. Nach der Bestandesaufnahme sind die Einwendungen wie folgt zu analysieren und zu beurteilen:
 - 3.1 Aus welchen Erwägungen wurde die Einwendung in der StPl. 75 nicht oder nicht mehr berücksichtigt?
 - 3.2 Ist die Einwendung in der Ersatzvornahme vom 1. Juli 1975 berücksichtigt.
 - 3.3 Wie weit ist die Einwendung begründet?
 - 3.4 Wie ist der Einwendung in der StPl. 76 Rechnung zu tragen und welche Aenderung ergibt sich dadurch gegenüber der StPl. 75 und der Ersatzvornahme vom 1. Juli 1975?
4. Nach der Bestandesaufnahme und der Analyse der Einwendungen sind mit den Personen und Gruppen, welche wesentliche Einwendungen erhoben haben, Gespräche zu führen. Das Ergebnis dieser Besprechungen ist schriftlich festzuhalten.
5. Sinn und Zweck des 1. Teilauftrages ist es, die Grundlagen für die Festlegung der Zielsetzungen und des Vorgehens (Planungsorgan und Planungsmethode) der Stadtplanung 1976 zu schaffen.
6. Die Ergebnisse des ersten Teilauftrages sind bis Ende März 1976 abzuliefern.

Dr. R. Mosimann möchte die Diskussion auf die parlamentarische Arbeitstechnik zurückführen. Seines Erachtens könnten die Kompetenzen klar ausgeschieden werden. Er müsse jedoch glauben, dass die Phantasie der heutigen Kommission nicht ausreiche, um festzustellen, was für Aufgaben die Planungskommission auszuführen habe. Die Schaffung einer Subkommission der Baukommission sei nicht aktuell. Die Motion bezwecke eine Arbeitsteilung und er müsse feststellen, dass die Initiative Staub/Schobinger auch nicht durch die Baukommission behandelt wurde. Dies wäre ebenfalls eine Kompetenzverletzung der Baukommission gewesen. Er ersucht, die Motion an den Stadtrat zum Bericht und Antrag zu überweisen.

Dr. St. Ulrich repliziert, die Baukommission wolle nicht Kompetenzen an sich reißen. Nach dem Motionstext sollten typische Aufgaben der Baukommission der Planungskommission zugeschoben werden. Die Baukommission habe grundlegende Abklärungen zu treffen und habe dies bisher auch getan.

Stadtrat W.A. Hegglin ist der Ansicht, dass es unwichtig sei, wie die Kommission benannt werde, wichtig sei, dass sie ihre Arbeit richtig versehe. Die bisherige Lösung mit einer Kommission habe sich bewährt. Durch die Bildung einer zweiten Kommission, die die gleichen Geschäfte behandelt, würde der Apparat schwerfällig. Nach seiner Ansicht könne man die Baukommission umtaufen und sie Bau- und Planungskommission benennen. Er beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären, eventuell die Baukommission umzubenennen in Bau- und Planungskommission.

Dr. R. Mosimann bestreitet, dass die Motion verlange, ein Geschäft müsse von zwei Kommissionen behandelt werden. Trotzdem gebe es heute schon Geschäfte, die von der Baukommission und von der Geschäftsprüfungskommission behandelt werden. Wenn die Baukommission alle Planungsfragen behandle, könnte er sich im Sinne des Antrages Hegglin einverstanden erklären.

Stadtrat W.A. Hegglin stellt formell den Antrag, der Name Baukommission sei zu ändern und gemäss § 13 GO in Planungs- und Baukommission umzubenennen. Der Stadtrat werde dann ein Pflichtenheft für diese Kommission ausarbeiten.

Dr. R. Mosimann erklärt, wenn der Antrag Hegglin angenommen werde, ziehe er seine Motion zurück.

Dr. J. Niederberger möchte den Antrag Hegglin wie folgt ergänzen: Die Kommission sei umzubenennen und auf 13 Mitglieder zu erhöhen.

J.P. Flachsmann lehnt den Antrag Niederberger ab.

Dr. J. Niederberger zieht daraufhin seinen Antrag zurück.

In der Abstimmung wird der Antrag Hegglin mit 26:7 Stimmen angenommen.

Dr. R. Mosimann zieht daraufhin im Namen der Mitunterzeichner die Motion zurück.

Diese kann von der Geschäftsliste abgeschrieben werden.

3. Postulat Peter Kamm und Mitunterzeichner betr. Weiterführung der Stadtplanung

P. Kamm hält es für richtig, dass sich ein Planungsbüro mit den schwebenden Fragen befassen werde. Dem Postulat sollte jedoch zugestimmt werden, damit die darin enthaltenen Punkte durch das Planungsbüro berücksichtigt werden können.

Stadtpräsident E. Hagenbuch antwortet, das Postulat schlage Konsultativabstimmungen und Ausarbeitung von Varianten vor. Dies sei jedoch nicht Aufgabe des Gemeinderates. Gespräche würden mit allen Kreisen aufgenommen. Planungsziele werden dem Gemeinderat vorgelegt, nicht aber dem Volk unterbreitet. Er lehnt das Postulat ab.

O. Weber erachtet es als richtig, das Postulat an den Stadtrat zu überweisen, da es ja nicht verlange, dass jeder Punkt stur erfüllt werde.

Dr. J. Niederberger ist mit den im Postulat enthaltenen Punkten einverstanden. Doch sieht er den Nutzen z.B. einer Konsultativabstimmung nicht ein. Diese sei absolut unverbindlich.

O. Weber bezweifelt ebenfalls den Wert von Konsultativabstimmungen. Die Grundidee des Postulates jedoch sollte den Planungsbüros unterbreitet werden.

K. Bossard ist gegen die Ueberweisung des Postulates. Insbesondere wegen Punkt 1 Konsultativabstimmung.

P. Kamm ist der Ansicht, dem Postulat könne entnommen werden, was wichtig erscheine. Auf die andern Punkte könne verzichtet werden. Wichtig sei, dass der Inhalt des Postulates den Planungsbüros zur Kenntnis gebracht werde. Er müsse jedoch darauf hinweisen, dass an andern Orten ebenfalls Konsultativabstimmungen durchgeführt wurden.

A. Kyburz ist der Ansicht, der grösste Teil des Postulates sei bereits berücksichtigt. Es habe deshalb keinen Zweck, das Postulat zu überweisen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt. In der Abstimmung wird das Postulat mit 16:17 Stimmen abgelehnt und nicht an den Stadtrat überwiesen.

Das Postulat kann von der Geschäftsliste abgeschrieben werden.

4. Interpellation M. Potthof, J.P. Flachsmann und R. Paul betr. Förderung und Unterstützung kultureller Aufgaben

Es liegt vor:
Bericht des Stadtrates Nr. 388

J.P. Flachsmann beantragt Diskussion.

Dieser wird zugestimmt.

J.P. Flachsmann dankt für die Antwort des Stadtrates. Sie gebe einen guten Ueberblick, was in der Vergangenheit geleistet wurde. Bei den Zahlen auf Seite 2 hätten jedoch auch die Erträge berücksichtigt werden sollen, insbesondere bei der Musikschule. Was er vermisse sei eine Prioritätenordnung. Wie sollen die einzelnen Aufgaben in Zukunft realisiert werden? Er zieht auch einige Quervergleiche mit den Ausgaben für den Sport.

Stadtpräsident E. Hagenbuch führt aus, ein Nachholbedarf sei in bezug auf die Bauvorhaben festzustellen. Er gibt die Einnahmen der Musikschule in den vergangenen Jahren bekannt. In bezug auf die Prioritäten ständen die städteigenen Gebäude im Vordergrund.

Dr. J. Niederberger vermisst Kriterien in bezug auf die Fragen 2 und 4. Auch habe er in der Antwort nichts über Prioritäten gefunden. In dieser Hinsicht sei die Interpellation nicht beantwortet.

Frau M. Potthof unterstützt die Ausführungen von Dr. J. Niederberger in bezug auf die Prioritäten. Sie erklärt sich nicht voll befriedigt.

Stadtpräsident E. Hagenbuch ist sich bewusst, dass die Ansichten über Prioritäten in Kultur sehr weit auseinander gehen. Das Casino werde voraussichtlich in 3 Etappen gebaut. Die entsprechenden Anträge werden dem GGR unterbreitet werden. Kriterien festzulegen, was kulturell hochstehend sei oder nicht, sei praktisch nicht möglich.

D. Elsener ist von der Antwort auf Frage 4 nicht befriedigt. Es sei alles andere als ein Prioritätenplan. Prioritäten müssten nach Wichtigkeit festgelegt werden. Doch dankt er dem Stadtrat, dass er einen Ueberblick über das Geleistete gegeben habe. Der Rat sei jedoch verpflichtet, Prioritäten zu setzen.

R. Paul erkundigt sich, was unter dem letzten Absatz des Berichtes auf Seite 5 verstanden werde.

Dr. J. Niederberger weist darauf hin, dass bei Beratung des Finanzplanes 1972-76 Dr. Dalcher verlangt habe, über die Prioritäten eine Regelung vorzuschlagen. Bei der Verabschiedung des nächsten Finanzplanes werde nun der Stadtrat Prioritäten setzen müssen.

Stadtpräsident E. Hagenbuch ist damit einverstanden, dass im nächsten Finanzplan Prioritäten gesetzt werden. Die Ausführung der Projekte sei jedoch von andern Kriterien abhängig. In bezug auf das Casino würden wirtschaftliche Rechnungen aufgestellt.

Stadtrat Dr. O. Kamer weist darauf hin, dass es einfach sei, Prioritäten zu setzen, sofern ein praktischer Zweck damit verbunden sei. Frage 4 der Interpellation beziehe sich jedoch nicht nur auf Gebäulichkeiten, sondern auch auf die Kultur im allgemeinen. Es stelle sich da die Frage, welcher Zweig der Kultur gefördert werden soll. Zur Kultur gehöre auch die Natur. Der Kulturbegriff müsse entsprechend breit gefasst werden. Dadurch werde jedoch eine Prioritätenordnung noch mehr erschwert. Er spricht der Privatinitiative und den kulturellen Vereinen das Wort.

J.P. Flachsmann korrigiert seine Aussagen in bezug auf den Vergleich von Sport und Kultur.

Die Interpellanten erklären sich von der Antwort des Stadtrates teilweise befriedigt.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Die Interpellation kann von der Geschäftsliste abgeschrieben werden.

5. Ersatz der Kanalisationsleitung in der Alpenstrasse, von der Gotthardstrasse bis zum Bahnhof

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 384

Bericht und Antrag der Baukommission Nr. 384.1

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 384.2

Dr. J. Niederberger verweist auf den schriftlichen Bericht und den Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Der Vorsitzende erklärt Eintreten als beschlossen.

Detailberatung

Die Detailberatung ergibt folgendes:

Zu Titel und Ingress wird das Wort nicht verlangt.

Zu Ziffer 1:

Diese wird ergänzt durch den Antrag der GPK, der wie folgt lautet: "Für die Arbeiten, die erst im Jahre 1976 zur Ausführung kommen, erhöht oder senkt sich der Kredit um die effektiv ausgewiesenen Materialpreis- und Lohnveränderungen."

Der Ziffer 1 wird mit dieser Aenderung zugestimmt.

Zu Ziffer 2 wird das Wort nicht verlangt. Sie ist so beschlossen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Antrag des Stadtrates ergänzt durch den Antrag der GPK mit 35 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

Der Beschluss lautet wie folgt:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 305
BETREFFEND ERSATZ DER KANALISATIONSLEITUNG IN DER ALPENSTRASSE
VON DER GOTTHARDSTRASSE BIS ZUM BAHNHOF

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 384 vom 28. Oktober 1975

b e s c h l i e s s t :

1. Für den Ersatz der Kanalisationsleitung in der Alpenstrasse von der Gotthardstrasse bis zum Bahnhof wird ein Kredit von Fr. 96 000.-- zu Lasten der Kanalisationsrechnung bewilligt.
Für die Arbeiten, die erst im Jahre 1976 zur Ausführung kommen, erhöht oder senkt sich der Kredit um die effektiv ausgewiesenen Materialpreis- und Lohnveränderungen.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

6. Sanierung des Kindergartens in der Letzi-Schulanlage

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 385

Bericht und Antrag der Baukommission Nr. 385.1

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 385.2

Dr. St. Ulrich weist auf Ziffer II des Antrages der BK hin, der wie folgt lautet: "Die Baukommission verlangt vom Stadtrat anlässlich der Behandlung des vorliegenden Geschäftes im GGR, mündlich Bericht über das Problem der Verantwortlichkeit des Bauamtes, des Stadtrates, des Architekten und allenfalls der Handwerker und Erläuterung, welche Massnahmen getroffen sind, um künftig solche Vorfälle zu verhindern."

Dr. J. Niederberger verweist speziell auf Ziffer 3 des Antrages der Geschäftsprüfungskommission. Die Schadenersatzpflicht sollte abgeklärt werden. Dies nicht nur im Rückblick, sondern auch mit Blick in die Zukunft.

Baupräsident Dr. M. Frigo nimmt namens des Stadtrates wie folgt Stellung:

a) Haftpflicht - Verantwortlichkeitsgrundsätze

Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt als Bauherrin und dem Architekten basierte auf einem SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein)-Vertrag Nr. 21 vom 1. Mai 1963 und auf einem Zusatzvertrag vom 30. Juni 1964. Eine weitere Grundlage war die Honorarordnung des SIA Nr. 102. In Art. 5 der damaligen Honorarordnung ist die Haftpflicht des Architekten festgelegt. Der Bauherr kann Schadenersatzansprüche gegen den Architekten nur geltend machen, wenn und soweit der Architekt bei seinen Plänen, Konstruktionen oder Anordnungen allgemein anerkannte Regeln der Baukunst schuldhaft verletzt und dadurch oder durch nachlässige Ausübung der von ihm übernommenen Bauaufsicht Schäden verschuldet hat. Im weiteren wird festgehalten, dass die Haftung des Architekten stets in einem angemessenen Verhältnis zum entstandenen Schaden und zum jeweiligen Honorar bleibt und den Honorarbetrag normalerweise nicht übersteigen soll. In bezug auf die Garantie und die Haftung für Mängel gilt weiterhin folgendes:

Der Architekt übernimmt während zwei Jahren seit der Fertigstellung die Anordnung und Ueberwachung allfälliger Nacharbeiten, die infolge nicht vertragsgemässer Bauausführung notwendig werden. Seine Haftpflicht verjährt nach zwei Jahren seit der Fertigstellung. Bei versteckten Mängeln gilt die

fünffährige Verjährungsfrist gemäss OR Art. 371, Abs.2. Weiterhin wird im Vertrag festgehalten, dass Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht auszutragen seien.

Grundlage der mit den Unternehmern abgeschlossenen Werkverträgen sind die allgemeinen und speziellen Bedingungen des SIA Formular 118. Gemäss diesen Bedingungen beträgt die Garantiefrist ebenfalls zwei Jahre ab Rechnungsdatum. Mit Ablauf der Garantiefrist erfolgt die endgültige Abnahme oder Genehmigung des Werkes durch den Bauherrn. Ebenfalls gilt in bezug auf geheime oder versteckte Mängel die fünfjährige Verjährungsfrist, die parallel zur Garantiefrist zu laufen beginnt.

b) Zeitablauf seit Erstellung der Anlage

Die Letzi-Schulanlage wurde hekanntlich im April 1965 eröffnet. Am 28. März 1967 erfolgte fristgemäss die Garantieabnahme. Ueber die Reparaturarbeiten im Jahre 1968 und 1974 sind Sie in der Vorlage bereits orientiert worden. Wichtig ist es zu wissen, dass zwei Handwerker in bezug auf ihre Arbeit gegenüber dem Architekten eine Garantieablehnung ausgesprochen haben.

Im Stadtratsbeschluss vom 10. Juni 1968 anlässlich der ersten Reparatur befasste sich der Stadtrat am Rande auch mit der Frage der Haftung, u.a. hielt er fest, dass es schwierig sei, den genauen Umfang des durch nicht fachgemässe Konstruktion entstandenen Schadens festzustellen. Die Abklärung und Abgrenzung der Verantwortlichkeit sei ebenfalls mit Schwierigkeiten verbunden, es sei daher ungewiss, welcher Betrag am Honorar des Architekten abgezogen werden könnte. Ein eventuelles Schiedsgerichtsverfahren würde lange Zeit dauern, weshalb sich der Stadtrat veranlasst sah, ungeachtet einer genauen Schadensabklärung die Reparaturen ausführen zu lassen. Abschliessend hält der Stadtrat noch fest, dass die vorgesehenen Arbeiten nicht nur eine Reparatur sondern auch eine Verbesserung des Baues darstellten.

Am 11. Juni 1969 wurde dem Stadtrat die Schlussabrechnung über die Schulanlage Letzi vorgelegt, wobei eine Ueberschreitung von Fr. 13 000.-- festzustellen war. Die Sanierungskosten von 1969 sind jedoch in der Schlussabrechnung mitberücksichtigt.

Am 5. Juli 1971 fand unter den Beteiligten und einem EMPA-Experten ein Augenschein betreffend Schäden an Holzfenstern statt. Im Bericht vom 26. Juli 1971 sind folgende Schäden festgestellt worden und folgende Bemerkungen enthalten:

- Vermorschungsschäden durch Eindringen und Stagnieren von Wasser
- Isolierverglasungen mit äusseren Glasleisten haben sehr häufig zu Schäden geführt
- Kittfugen waren ungenügend
- Regen Zutritt wenig behindert (keine Vordächer oder namhafte Simse; Rahmen nur wenige cm hinter Fassadenflucht)
- Gestaltungsmässig ausgesprochen exponierte Situation

In einem am 25. Februar 1972 abgegebenen Privatgutachten von Prof. Haller, ehemaliger Sektionschef der EMPA, wird über die Schadensbildung an den Fassaden und den Glaskörperoberlichtern

berichtet. Dabei wurde eine ungenügende Haftung der Farbschicht auf der Verputzoberfläche festgestellt. In bezug auf die Glaskörperschäden dürften gemäss Gutachten Schwindverformungen und Druckspannungen für die Schubrisse verantwortlich gemacht werden.

In den Sommerferien 1974 wurden die entsprechenden Sanierungen vorgenommen (Vergleich Vorlage Nr. 385). Alle die soeben aufgezeigten Schäden und Schadensbehebungen betrafen bekanntlich das Schulhaus und nicht den Kindergarten.

c) Schäden beim Kindergarten

Die entsprechenden Schäden beim Kindergarten sind in der Vorlage Nr. 385 ausführlich dargestellt. Es sind folgende drei Hauptfehler aufgetreten:

1. Die Isolation gegen aufsteigende Feuchtigkeit ist ca 25 cm tiefer als das Terrain. Das Wasser kann seitlich Eintreten ins Durisolmauerwerk, weil zudem ein wasserdichter Fassadenverputz fehlt.
2. Das Wasser ist vom Betonplatz gegen das Mauerwerk des Kindergartens geleitet worden.
3. Die Glasbausteine sind auf gleicher Höhe wie die Wasserisolation eingesetzt und zudem nur mit einem Kitt abgedichtet. Richtig wäre: Hochziehen der wasserdichten Isolation (mind. 20 cm).

d) Fazit

Es muss festgestellt werden, dass sowohl für die Handwerker als auch für den Architekten die Garantiefristen und auch die Frist der Haftung für geheime Mängel schon längstens abgelaufen sind. Die Fünfjahresfrist ist drei Jahre nach Garantieabnahme abgelaufen, also am 28. März 1970. Ebenfalls muss festgehalten werden, gerade bei Berücksichtigung des EMPA-Gutachtens, dass vorwiegend konstruktive Mängel zu Schäden führten. Im Nachgang zum Stadtratsbeschluss von 1968 betreffend erste Schadensbehebung und nach weiteren Verhandlungen zwischen Stadt und Architekten sind letzterem Fr. 6 000.-- an Honorar abgezogen worden. Was die Baubegleitung durch die Stadt anbelangt, muss im nachhinein festgestellt werden, dass sie anscheinend zu nachsichtig war. An Warn- und Mahnstimmen fehlte es weder seitens der Stadt noch seitens der beteiligten Unternehmer, wie ja die zwei schriftlich eingereichten Garantieablehnungen zeigten. Man liess sich anscheinend jedoch vom Architekten von der Richtigkeit der getroffenen Konstruktion überzeugen oder scheute weitere Auseinandersetzungen.

Zum Abschluss kann ich noch etwas Erfreuliches berichten. Der Untersuchung des Daches beim Schulhaus hat ergeben, dass sich dieses noch in trockenem Zustande befindet. Demnach muss die geplante Sanierung vorderhand nicht stattfinden. Ueber den ordentlichen Unterhalt muss jedoch die Nordfassade neu behandelt werden, was etwa einen Kostenaufwand von Fr. 17 000.-- ausmacht. Der zurzeit laufende Detailuntersuch wird zeigen, ob noch zusätzliche Sanierungsmassnahmen am Schulgebäude notwendig sind. Das Ergebnis beim Dach lässt sich so erklären, dass ein geringes Gefälle sowie Randkeile vorhanden sind, beides Elemente, die beim Kindergartendach fehlen. Die Materialien hingegen sind sowohl beim Kindergarten- wie beim Schulhausdach dieselben.

P. Kamm bekennt sich als ehemaliger verantwortlicher Architekt und führt dazu aus:

Wie Sie wissen, bin ich als ehemaliger Architekt am vorliegenden Beratungsgegenstand beteiligt und habe deshalb gemäss § 57 der GO des GGR die Ausstandspflicht zu beachten. Es gilt dazu folgendes: "Die Ausstandspflicht erstreckt sich ausschliesslich auf die Abstimmung. Der Ausstandspflichtige darf sich dagegen an den Beratungen beteiligen, hat hingegen zu Beginn seines Votums auf seine Ausstandspflicht hinzuweisen."

Das habe ich hiermit getan, werde jedoch nach meinem Votum den Saal verlassen, um Ihnen eine unbeschwerte Aussprache zu erleichtern.

Ich bedaure ganz ausserordentlich das ganz und gar unerfreuliche Geschäft und noch mehr bedaure ich den ganz enormen Kostenaufwand zur Sanierung des Kindergartens Letzi, über den wir heute zu befinden haben.

Wie Sie, habe leider auch ich erst anlässlich des Augenscheins der Baukommission am 26. August dieses Jahres von Art und Umfang der inzwischen aufgelaufenen Schäden des Kindergartens erfahren und erst dem Bericht und Antrag des SR entnehmen können, welche Sanierungsmassnahmen zu welchen Kosten vorgesehen sind.

Ich bedaure diesen mit dem Bauamt nicht rechtzeitig stattgefundenen Kontakt umsomehr, als ich seit spätestens 1972 wiederholt auf die Notwendigkeit schadenabwendender Sofortmassnahmen hingewiesen habe. 1971 wurde nämlich - im Auftrag der Stadt - von mir ein Augenschein aller in Schäden irgendwie verwickelter Unternehmer durchgeführt, wobei Vertreter der Stadt zugegen waren und Prof. Haller, Abteilungsleiter der EMPA.

In der Folge wurde von Prof. Haller zusammen mit dem Holzfachmann der EMPA, Prof. Kühne, zwei von der Stadt verlangte und bezahlte Gutachten erstellt, zu denen ich im Auftrag des Bauamtes einen zusammenfassenden Bericht abzuliefern hatte. Dies alles war 1972.

Der damalige Zustand des Kindergartens gab noch zu keinen aussergewöhnlichen Feststellungen Anlass, ausser zur Empfehlung, die Fenster zu renovieren und den als kritisch erkannten Anschluss zwischen Flachdach und Glasbausteinen im Auge zu behalten oder eventuell zu ersetzen.

Ich danke Herrn Stadtrat Frigo für seine heute abgegebenen ergänzenden und präzisierenden Angaben, doch leider steht im Bericht des SR nichts von diesen bereits 4 Jahre zurückliegenden Abklärungen und auch nichts darüber, weshalb damals Massnahmen unterblieben. Es steht darin leider auch nicht, dass ich im Anschluss an den Augenschein vom 26. August sofort mit meinem damaligen Mitarbeiter eine genaue Untersuchung vornahm und gestützt darauf in einem Exposé einen detaillierten Sanierungsvorschlag unter ausdrücklicher Berücksichtigung von allen einwandfreien Bauteilen dem Bauamt einreichte.

Es ist das heutige offensichtliche Missverhältnis zwischen den Schadenursachen und dem Kostengebirge, vor dem wir nun stehen, was mich veranlasst, die verzerrten Proportionen wieder zurechtzurücken.

Ich halte daher folgendes fest:

1. Ich stehe durchaus zu Fehlern, die mir unterlaufen sind und zu daraus resultierenden Folgen, soweit sie mir einigermaßen eindeutig zugeschrieben werden können.
Dies habe ich auch in unzähligen mündlichen und schriftlichen Aeusserungen gegenüber dem Bauamt immer betont und darüber hinaus auch immer meine Bereitschaft bekundet, bei der Behebung von Mängeln mitzuwirken. Ich habe auch in einem Fall meinen finanziellen Beitragsanteil geleistet. Dass hingegen entsprechende Anteile bei beteiligten Dritten eingefordert worden wären, ist mir nicht bekannt geworden.
2. Ich bin nicht bereit, für Schäden geradezustehen, die nicht in meinen Bereich fallen, wie das teilweise aus den erwähnten Gutachten hervorgeht. Ich bin auch nicht bereit, für Schäden geradezustehen für Ausführungen, die damals üblicher Norm entsprachen, wie zum Beispiel der Aufbau des Flachdaches, der übrigens aus Plänen, Kostenvoranschlag, Submission und Ausführungsverträgen auch dem Bauamt hat bekannt sein müssen und der sich - wie man eben vernahm - in gleicher Ausführung auf dem Dach des Schulhauses absolut in Ordnung ist, im Bericht aber als Fehldisposition dargestellt worden ist.
3. Ich sehe mich auch nicht veranlasst, für Schäden und Folgeschäden einzustehen, die als Folge des langen Zuwartens entstanden und die schliesslich ein Mehrfaches des ursprünglichen Schadens angenommen haben.
4. Ich bin vor allem nicht bereit, für die enorme Summe geradezustehen, die das jetzt bereits halb ausgeführte - man darf den Ausdruck gebrauchen - Umbauprojekt zur Folge hat, das beim Augenschein offenbar bereits in die Wege geleitet war und indem auch meine Sanierungsvorschläge in keinem Punkt berücksichtigt worden sind.

Ich bedaure abschliessend nochmals ausdrücklich, dass alles so unglücklich gelaufen ist und dass wir heute an einem Punkt stehen, wo es keinen Ausweg und keine echte Alternative mehr gibt, als uns mit den unerfreulichen Tatsachen abzufinden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehe vor dem Ratssaal für weitere Auskünfte zu Ihrer Verfügung.

Stadtrat Dr. M. Frigo antwortet, es sei richtig, dass P. Kamm einen Beitrag geleistet habe. Die Verjährungsfristen seien abgelaufen. Das Gutachten von Prof. Haller sei ein Privatgutachten. Er habe versucht abzuklären, ob Handwerker ebenfalls haftbar wären. Nicht aus der Welt geschaffen werden könnten die konstruktiven Mängel, die festgestellt worden seien.

J.P. Flachsmann ist der Ansicht, das Votum Frigo zeige, dass 2 Punkte unklar wären, nämlich, weshalb das Bauamt mit einem Stadtarchitekten nicht schon bereits bei der Bauausführung konstruktive Mängel festgestellt habe, und dass Garantiefristen verbummelt worden seien. Dies sei ein sträfliches Unterlassen von seiten des Stadtrates. Insbesondere im Hinblick darauf, dass verschiedene Handwerker ihre Garantieerklärungen nicht abgegeben hätten. Er ersucht um Auskunft.

Stadtrat W.A. Hegglin antwortet, seinerzeit wurde Architekt Kamm ein Direktauftrag erteilt. Der Baupräsident habe seinerzeit rapportiert, dass das Zusammenarbeiten zwischen Stadtarchitekt und Herrn Kamm nicht in Ordnung war. Die Bauführung habe beim Architekten gelegen. Der Baupräsident sei seinerzeit auch beauftragt worden, mit dem Architekten Verhandlungen über zu leistende Entschädigungen zu führen. P. Kamm habe Fr. 6000.-- bezahlen müssen. Vor einiger Zeit jedoch sei der Stadtrat zur Ansicht gekommen, dass eine Gesamtsanierung durchgeführt werden müsse. Eine Mitwirkung von P. Kamm habe der Stadtrat aus verständlichen Gründen abgelehnt.

A. Kyburz stellt fest, dass Ueberraschungen nur verhindert werden können, wenn die Baubegleitung verbessert werde. Seines Erachtens hätte man nach dem Augenschein der Baukommission mit dem Bau aufhören sollen. Die Vorlage an den GGR sei zu spät unterbreitet worden.

Frau Dr. E. Dürst führt aus, wenn sie richtig verstanden habe, seien bei den EMPA-Gutachten die Schäden noch nicht bekannt gewesen. Sie möchte wissen, warum der Stadtrat diese nicht vorher erkannt habe.

A. Bühlmann stellt fest, der Architekt habe verschiedene Fehler gemacht. Bei verschiedenen Arbeiten, die ausgeführt wurden, seien jedoch wertvermehrnde Aufwendungen festzustellen. Verschiedene Fehler hätten auch einem andern Architekten unterlaufen können. Er fragt sich, warum man die enormen Mängel nicht schon früher erkannt habe.

O. Rickenbacher antwortet, der ehemalige Gemeinderat Franz Inderbitzin habe im Gemeinderat auf die Mängel hingewiesen. Man könne sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Stadtrat die Letzi mit Rücksicht auf die Schulanlage Loreto auf die lange Bank geschoben habe. Man dürfe nicht alle Fehler allein beim Architekten suchen.

Baupräsident Dr. M. Frigo hält fest, dass im August nur noch die Frage gewesen sei, ob der Gemeinderat den Kredit bewilligen wolle. Vorerst hätte ein Nachtragskreditbegehren im Vordergrund gestanden. Vom Volk würde es jedoch nicht verstanden, wenn ein zehnjähriges Schulhaus abgebrochen würde.

Stadtrat W.A. Hegglin weist darauf hin, dass seit dem Jahre 1963 das Kirchmattschulhaus, die Neustadt II, das Hänggelischulhaus und Riedmatt alle ohne Zwischenfälle gebaut wurden. Auch dürfte das Hertischulhaus keine Sorgen bereiten. Schwierigkeiten wären der Stadt beim Bau des Letzischulhauses und der Schulanlage Loreto entstanden. Beide wurden in der Hochkonjunktur gebaut, was vermutlich auf die Qualität gedrückt habe. Festzuhalten sei auch, dass im Bauamt ein grosser Wechsel geherrscht habe, sowohl in der Leitung wie auch im Personal. Vielfach konnten die Bauführer nicht behalten werden und zwar aus finanziellen Gründen.

J.P. Flachsmann ist von der Antwort Hegglin nicht befriedigt. Es zeige sich, dass der Stadtrat alles auf die leichte Schulter genommen habe. Schon bei der Einweihung mussten Mängel festgestellt werden. Was gedenkt der Stadtrat in Zukunft zu tun? Werden die erforderlichen Massnahmen getroffen?

Frau M. Renggli möchte wissen, wenn nun der GGR zustimme, ob dann alles in Ordnung sei oder ob man auf neue Ueberraschungen gefasst sein müsse?

Baupräsident Dr. M. Frigo stellt fest, dass in Zukunft alles getan werde, um Wiederholungen zu vermeiden. Er verweist auf die Einführung von Projektgruppen, die den Bau begleiteten.

Stadtrat W.A. Hegglin stellt fest, dass die getroffenen Massnahmen sich bewährt haben. Mit Ausnahme von diesen beiden Fällen seien keine Ueberschreitungen mehr vorgekommen.

A. Nussbaumer bemängelt die Garderoben im neuen Schulhaus Herti.

Stadtpräsident E. Hagenbuch erinnert daran, dass wir bei der Beratung des Kindergartens Letzi stehen. Wenn A. Nussbaumer Mängel anzubringen habe, solle er diese dem Baupräsidenten direkt unterbreiten.

Dr. H. Staub möchte über dieses Geschäft eine ausführliche Protokollierung. Der Bericht des Stadtrates sei zu wenig informativ gewesen.

Ratspräsident H. Opprecht weist darauf hin, dass der Protokollführer die Voten von Stadtrat Frigo und Gemeinderat Kamm im Wortlaut im Protokoll aufnehmen werde. Hingegen würde das Protokoll wie immer geführt.

Dr. J. Niederberger kommt auf die Abstimmung zu sprechen und verweist auf den Punkt 3 des Antrages der Geschäftsprüfungskommission. Wenn dieser angenommen werde, erwarte der Gemeinderat einen Bericht.

Baupräsident Dr. M. Frigo weist darauf hin, dass die Baukommission den gleichen Antrag gestellt habe. Er stelle jedoch fest, dass die Garantiefrist seit 5 1/2 Jahren abgelaufen sei. Punkt 3 der Geschäftsprüfungskommission sollte deshalb abgelehnt werden.

Die Abstimmung über Punkt 3 der GPK ergibt Annahme desselben mit 22:11 Stimmen.

Detailberatung

Die Detailberatung ergibt folgendes:

Zu Titel und Ingress, Ziffer 1, 2 und 3 wird das Wort nicht verlangt.

Der Vorsitzende erklärt diese als beschlossen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Antrag mit 24 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

Der Beschluss lautet wie folgt:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 306
BETREFFEND SANIERUNG DES KINDERGARTENS IN DER SCHULANLAGE LETZI

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 385
vom 28. Oktober 1975

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Sanierung des Kindergartens in der Schulanlage Letzi wird ein Kredit von Fr. 230 000.-- zu Lasten der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt.
Für die Arbeiten, die erst im Jahre 1976 zur Ausführung kommen, erhöht oder senkt sich der Kredit um die effektiv ausgewiesenen Materialpreis- und Lohnveränderungen.
2. Der Stadtrat wird beauftragt, die Frage der Schadenersatzpflicht im Sinne des Berichtes abzuklären und dem Grossen Gemeinderat über das Ergebnis zu berichten.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ratspräsident H. Opprecht teilt mit, dass die nächste Sitzung vom 16. Dezember 1975 auf 16.30 Uhr angesetzt sei. Der Stadtrat lade den Grossen Gemeinderat und die Presse zu einem Imbiss auf Gottschalkenberg ein. Die Traktandenliste sei so gross, dass entweder heute weitergefahren werden müsse oder die Sitzung vom 16. Dezember auf 16.00 Uhr angesetzt werden müsse.

Der Rat beschliesst, am 16. Dezember um 16.00 Uhr zu beginnen.

Der Protokollführer:

A. Grünenfelder, Stadtschreiber

